

L  
zu L

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim

DIPLOM-PRÜFUNGS-ORDNUNG  
für LANDWIRTE  
der der  
Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim  
Landw vom 1. April 1962 schule Hohenheim  
in der Fällung vom 1. Oktober 1963

Vom Kultusministerium Baden-Württemberg genehmigt  
mit Erlass vom 27. März 1962 H 1605/24

Die im Text erwähnten Anlagen 1-4 sind dieser Fertigung nicht beigefügt

### § 1 Zweck der Diplomprüfung

In der Diplomprüfung soll der Student der Landwirtschaft nachweisen, daß er umfassende Kenntnisse in der Landbauwissenschaft erworben und durch vertieftes Studium in einer ihrer drei Hauptrichtungen sich mit der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht hat.

### § 2 Prüfungsausschuß

Die Prüfung erfolgt vor dem Prüfungsausschuß, dessen Vorsitzender der jeweilige Rektor der Hochschule ist und dessen Mitglieder die Lehrstuhlinhaber der Prüfungsfächer sind. Ist ein Prüfungsfach nicht durch einen Lehrstuhl vertreten, kann der Senat den Fachvertreter zum Mitglied des Prüfungsausschusses ernennen.

### § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Reifezeugnis oder ein nach den geltenden Bestimmungen gleichwertiges Zeugnis.
- (2) Nachweis einer 1 1/2-jährigen praktischen Tätigkeit und der Praktikantenprüfung. Die Praxis soll 2 Sommerhalbjahre umfassen und auf anerkannten landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen, die für die praktische Ausbildung von künftigen Studenten besonders geeignet sind. Die Praktikantenprüfung wird vor den zuständigen landwirtschaftlichen Behörden unter Mitwirkung eines Vertreters der zuständigen landwirtschaftlichen Fakultät bzw. Hochschule abgelegt.

Bei ausländischen Studierenden kann die landw. Praxis auf 1/2 Jahr verkürzt und auf die Praktikantenprüfung verzichtet werden.

### § 4 Nachweis für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Kandidat muß vor der Vorprüfung zur Diplomprüfung und vor jedem der beiden Abschnitte der Diplomhauptprüfung (siehe § 5) mindestens das betreffende Semester an der Fakultät belegt und ordnungsgemäß gehört haben.

- (2) Er muß das Studienbuch sowie die Übungs- und Seminar-  
scheine nachweisen, daß sein Studium sich auf sämtliche Prüfungsfächer und auf die vorgeschriebenen Vorlesungsfächer erstreckt hat. Die dazu in den einzelnen Richtungen notwendigen Vorlesungen und Übungen sind in der Studienordnung der Hochschule aufgeführt.

- (3) Ein Studium an gleichwertigen ausländischen Hochschulen kann, soweit es der deutschen Studienordnung entspricht, bis zu 2 Semestern anerkannt werden, die der Diplomprüfungsaufgaben entsprechen.

#### § 5 Gliederung des Studiums und Zeitpunkt der Teilprüfungen

- (1) Das Studium dauert mindestens 8 Semester. Es beginnt in der Regel mit einem Wintersemester und ist in den ersten zwei Semestern den Naturwissenschaften gewidmet. Die Prüfung in diesen Fächern (Diplom-Vorprüfung) kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden.
- (2) Der Student entscheidet sich bei der Meldung zum 1. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung, in welcher der drei landwirtschaftlichen Richtungen (Pflanzenproduktion; Tierproduktion; Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus) er sein vertieftes Studium durchführen will. In dem 1. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung, nicht vor dem Ende des 6. Semesters, weist er seine Kenntnisse in denjenigen Fächern nach, die nicht zu der gewählten Richtung gehören.
- (3) Mindestens 2 Semester nach dem Bestehen des 1. Abschnittes der Diplom-Hauptprüfung sind der wissenschaftlichen Vertiefung in der gewählten Richtung zu widmen. Das Studium schließt mit dem 2. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung in den Lehrfächern dieser Richtung. Der mündliche Teil des 2. Abschnittes der Diplom-Hauptprüfung kann frühestens am Ende des 8. Semesters abgelegt werden.
- (4) Die Prüfungstermine bestimmt der Senat.

#### § 6 Diplom-Vorprüfung

Die Vorprüfung ist mündlich und umfaßt folgende fünf Fächer, die einzeln geprüft werden, jedes Fach für jeden Kandidaten mindestens 15 Minuten lang:

1. Physik
2. Chemie
3. Botanik
4. Zoologie
5. Anatomie und Physiologie der Haustiere.

### § 7 Diplom-Hauptprüfung

(1) Für den 1. und 2. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung gelten die unter § 7 Abs. 2 Ziff. 3 und § 7 Abs. 3 Ziff. 2 genannten Fächer.

#### (2) 1. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

1. Der 1. Abschnitt der Hauptprüfung besteht aus einer 3- bis 4-stündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) und einer mündlichen Prüfung frühestens nach Abschluß des 6. Semesters. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die jeweilige Gruppe der Prüfungsfächer in der Übersicht unter § 7 Abs. 2 Ziff. 3. Die Prüfungszeit beträgt in allen Fächern mindestens je 20 Minuten für jeden Kandidaten.

#### 2. Prüfungsfächer des 1. Abschnitts:

Die Prüfungsfächer des 1. Abschnitts der Hauptprüfung sind in der nachstehenden Übersicht für die Prüfungsgruppen I, II und III mit der Ziffer 1 (= 1. Abschnitt) angegeben.

3. Prüfungsfach	Gruppe I (Pflanzenproduktion)	Gruppe II (Tierproduktion)	Gruppe III (Wirtsch.- u. Sozialwissenschaften d. Landbaues)
-----------------	----------------------------------	-------------------------------	--

#### 1. Acker- u. Pflanzenbau mit Grünlandlehre

1. Acker- u. Pflanzenbau mit Grünlandlehre und	1		1
3. Pflanzenschutz re d. Land-	-	1	1
2. Tierhaltung u. Tierzucht mit Tierhygiene	1	-	1
4. Agrarpolitik mit Marktlehre	1	1	-
3. Wirtschaftslehre d. Land- baus mit Landarbeitslehre	1	1	-
4. Agrarpolitik mit Marktlehre	1	1	1
5. Landtechnik	1	1	1
6. Pflanzenernährung	-	1	1
7. Tierernährung	1	-	1
8. Bodenkunde	1	1	1
9. Volkswirtschaftslehre	1	1	1

4. Von den vorgeschriebenen Vorlesungsfächern im Sinne des § 4, Abs.2, werden mitgeprüft: ~~es gehört als selbständiges Fach zum 2.~~

- a) das Fach "Phytopathologie" im Fach Acker- und Pflanzenbau
- b) das Fach "Tierhygiene" im Fach Tierhaltung und Tierzucht
- c) das Fach "Landarbeitslehre" im Fach Wirtschaftslehre des Landbaus
- d) das Fach "Landw. Marktlehre" im Fach Agrarpolitik
- e) das Fach "Rechtskunde" ebenfalls im Fach Agrarpolitik.

Die Fächer "Phytopathologie" und "Landarbeitslehre" gehören außerdem als selbständige Pflichtprüfungsfächer zum 2. Abschnitt der Diplomhauptprüfung, und zwar die Phytopathologie in der Richtung I (Pflanzenproduktion), die Landarbeitslehre in der Richtung III (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus). ~~im Sinne von § 4 Abs.~~

(3) 2. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

1. Der 2. Abschnitt der Hauptprüfung besteht aus der Anfertigung einer großen schriftlichen Diplomarbeit, aus einer Klausurarbeit und aus der mündlichen Schlüpfprüfung.

2. Prüfungsfächer des 2. Abschnitts sind:

Richtung I - Pflanzenproduktion

1. Acker- und Pflanzenbau mit Grünlandlehre und Feldversuchswesen  
2. Pflanzenernährung

3. Phytopathologie - Pflanzenproduktion

Das 4. und 5. Prüfungsfach wählt der Kandidat aus folgender Liste aus:

a) Pflanzenzüchtung

b) Obstbau

c) Weinbau

d) Landwirtschaftliche Samenkunde

e) Veredelung pflanzlicher Produkte

f) Forstwesen

g) Landwirtschaftliche Beratung

Dabei ist mindestens eines der unter a - d aufgeführten Fächer zu wählen.

Dabei ist zumindest ein Fach aus den ersten vier der aufgeführten Fächer zu wählen.

Richtung II - Tierproduktion

1. Tierhaltung

1. Tierhaltung und Tierzucht

2. Tierernährung

3. Haustiergenetik

Das 4. und 5. Prüfungsfach wählt der Kandidat aus folgender Liste aus:

a) Tierhygiene

b) Gewinnung und Verarbeitung der Milch

c) Ökonomie und Technik der Tierproduktion

d) Geflügelzucht

e) Landwirtschaftliche Beratung

Dabei ist mindestens eines der unter a und b aufgeführten Fächer zu wählen.

Richtung III - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

1. Wirtschaftslehre des Landbaus

2. Agrarpolitik

3. Landarbeitslehre

Das 4. und 5. Prüfungsfach wählt der Kandidat aus folgender Liste aus:

a) Landwirtschaftliche Marktlehre

b) Landwirtschaftliche Beratung

c) Agrargeschichte

d) Ländliche Soziologie

e) Ausländische Landwirtschaft

f) Landwirtschaftliches Rechnungswesen

Dabei ist mindestens eines der unter a - c aufgeführten Fächer zu wählen.

Der Senat kann in allen 3 Fachrichtungen die Listen für die Prüfungsfächer 4 und 5 durch weitere Fächer ergänzen.

### 3. Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich auf seinen Wunsch in Fächern prüfen lassen, die nicht zu dem Programm seiner Diplomprüfung gehören (Zusatzzessen, fächer, Zusatzprüfungen). Die Zusatzfächer kann er der in der Studienordnung der Hochschule aufgeführten Liste entnehmen. Die Zusatzprüfungen finden zusammen mit der Diplomprüfung statt. Es dürfen nicht mehr als 3 Zusatzfächer geprüft werden. Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen erhält der Kandidat besondere Zeugnisse.

### (4) Große schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

Für das Thema der Diplomarbeit stehen dem Kandidaten die Fächer des 2. Abschnitts der Hauptprüfung zur Wahl, soweit sie zu seiner Richtung gehören, außerdem den Kandidaten der Richtung I auch Bodenkunde, den Kandidaten der Richtung III auch Volkswirtschaftslehre und allen Kandidaten auch Landtechnik. Die Arbeit soll zeigen, daß der Kandidat die in dem Thema liegenden Probleme erfassen und verständlich nach wissenschaftlichen Methoden entwickeln und darstellen kann. Die Diplomarbeit wird von dem zuständigen Fachvertreter beurteilt. Erhält sie die Note ungenügend, so muß der Kandidat ein neues Thema aus dem gleichen Fach bearbeiten. Die neue Arbeit wird von einem zweiten Mitglied des Prüfungsausschusses mitbegutachtet. Erst wenn der Kandidat eine mindestens ausreichende Diplomarbeit geliefert hat, wird er zur mündlichen Schlußprüfung zugelassen.

### (5) Klausurarbeit im 2. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

In der zweiten Hälfte des Schlußsemesters wird eine Klausurarbeit angefertigt. Das Fach wechselt. Das Thema wird einem der Prüfungsfächer 1 - 3 der jeweiligen Richtung entnommen.

### (6) Mündliche Prüfung im 2. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

Für jeden Kandidaten werden in jedem Fach seiner Richtung mindestens 30 Minuten Prüfungszeit angesetzt.

## § 8 Prüfungsnoten und Zeugnis über die Vor- und die Hauptprüfung

(1) Die Noten für die mündlichen und schriftlichen Leistungen lauten:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend,  
5 = ungenügend. Zwischennoten sind zugelassen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4) lautet.

(3) Vorläufige Bescheinigungen über die Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung und des 1. Abschnitts der Diplom-Hauptprüfung werden auf Antrag bei Hochschulwechsel oder bei Unterbrechung des Studiums ausgestellt (Muster siehe Anlage 1 und 2).

- (4) Die Fakultät bescheinigt dem Kandidaten in einem Zeugnis die Noten aus den mündlichen und schriftlichen Prüfungsteilen der Vor- und der Hauptprüfung, das Thema und die Note der Hausarbeit und eine Gesamtnote der Diplomprüfung (Muster siehe Anlage 3). Die Durchschnittsnote in der Vorprüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung mit doppeltem Gewicht herangezogen.
- (5) Das Urteil über die Diplomprüfung wird in folgender Weise errechnet:  
Doppelter Wert der Durchschnittsnote aus den fünf Vorprüfungsfächern;  
Summe der doppelten Notenwerte der mündlichen Prüfungsfächer Ziff. 1 - 3 im 1. Abschnitt der Hauptprüfung (jede Prüfungsgruppe hat nur zwei dieser Fächer, vgl. Übersicht § 7 Abs. 2 Ziff. 3; Summe der Noten der mündlichen Prüfungsfächer Ziff. 4 - 9 im 1. Abschnitt der Hauptprüfung (jede Prüfungsgruppe hat fünf Noten, vgl. Übersicht § 7 Abs. 2 Ziff. 3);  
doppelter Notenwert der Diplomarbeit;  
Summe der Noten der beiden Klausurarbeiten;  
Summe der doppelten Notenwerte der ersten beiden Fächer im 2. Abschnitt der Hauptprüfung;  
Summe der restlichen 3 mündlichen Noten im 2. Abschnitt der Hauptprüfung;  
die Gesamtsumme ist 22 im Falle, daß ein Kandidat überall mit der Note 1 abschnitt; sie ist 88 im Falle, daß er überall die Note 4 erhielt.
- (6) Die Urteile werden sowohl in Worten wie in Zahlen ausgedrückt. Für die Bildung des Schlußurteils aus der Notensumme der Diplomprüfung gelten:

sehr gut	=	Notensumme	22	(Bereich	22 bis 31)
g u t	=	"	44	( "	32 bis 51)
befriedigend	=	"	66	( "	52 bis 73)
ausreichend	=	"	88	( "	74 bis 88)

Einem Kandidaten, dessen Notensumme im Bereich 22 bis 25 liegt, wird das besondere Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

## § 9 Diplom

Wer die landw. Diplomprüfung besteht, erlangt den akademischen Grad Diplomlandwirt; er wird ihm von der Fakultät in einem besonderen Diplom bescheinigt (Muster siehe Anlage 4). Der Grad darf nur in dieser Form geführt werden (z.B. nicht: Dipl. agr.).

## § 10 Bestimmungen für Fälle, in denen die Prüfung nicht bestanden wurde

### (1) Allgemeines

Eine Prüfung kann insgesamt oder in einem ihrer schriftlichen oder mündlichen Teile wiederholt werden, und zwar frühestens 1/2 Jahr und spätestens 1 Jahr nach dem mißlungenen ersten Versuch. Eine zweite Wiederholung ist nur bei dem 2. Abschnitt der Hauptprüfung und nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Gründe zulässig. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Senat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses. Für den Zeitpunkt der 2. Wiederholung gilt Satz 1 sinngemäß.

### (2) Diplom-Vorprüfung

Bei ungenügenden Leistungen in einem Fach (oder in einem Teilfach) entscheidet der Prüfungsausschuß nach dem Ergebnis in den übrigen Fächern, ob dem Kandidaten Gelegenheit zur Wiederholung dieses Faches geboten werden soll oder ob er die ganze Vorprüfung wiederholen muß. Hat der Kandidat in zwei Fächern die Note ungenügend erhalten, so kann er die Vorprüfung nur im ganzen und nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses wiederholen. Sein Studium verlängert sich dabei um mindestens ein Semester.

### (3) 1. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

Das Versagen (Note 5) in einem der mündlichen Prüfungsfächer der Übersicht § 7 Abs. 2 Ziff. 3 oder in der Klausurarbeit gefährdet den Fortgang des Studiums nicht. Die Prüfung in dem nicht bestandenen Fach bzw. die Klausurarbeit ist alsbald zu wiederholen; versagt der Kandidat wiederum, so wird er von den noch ausstehenden Teilen der Prüfung ausgeschlossen. Ungenügende Leistungen in mehreren Fächern der mündlichen Prüfung machen die erfolgreiche Wiederholung dieser Fächer nach einem Semester erforderlich; die Studienzeit verlängert sich damit um dieses Semester. Nochmaliges Versagen führt ebenfalls zum Ausschluß. Im Falle des Ausschlusses (Satz 2 und 4) gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) 2. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

1. Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn er seine Hausarbeit fristgemäß abgeliefert und in ihr mindestens die Note ausreichend (4) erhalten hat.
2. Versagt er in der Klausurarbeit, so muß er sie im selben Fach wiederholen. Dazu ist ihm vor dem Termin der mündlichen Prüfung noch eine besondere Gelegenheit zu geben.
3. Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn der Kandidat in allen Fächern mindestens die Note ausreichend erzielt hat. Versagte er in einem Fach, so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Fach. Hat er in mehr als einem Fach versagt, so kann der 2. Abschnitt der Hauptprüfung nur im ganzen wiederholt werden, die Hausarbeit wird jedoch angerechnet.

§ 11 Hinweis auf andere Bestimmungen

- (1) Wird eine bereits begonnene Prüfung ohne dringende vom Prüfungs-ausschuß anerkannte Gründe abgesagt, versäumt oder unterbrochen, so gilt sie als nicht bestanden. Dagegen ist es erlaubt, von einer beabsichtigten, aber noch nicht begonnenen Prüfung zurückzutreten.
- (2) Der akademische Grad Diplom-Landwirt kann wieder entzogen werden. Voraussetzung und Verfahren der Entziehung regeln sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939 Reichsgesetzblatt I S. 985 und die dazu ergangenen Durchführungsanordnungen.
- (3) Die zu entrichtenden Prüfungsgebühren werden vom Kultusministerium festgesetzt und im Personen- und Vorlesungsverzeichnis der Hochschule bekanntgegeben.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung die Vorprüfung alter Ordnung mit Erfolg vollständig abgelegt haben, können das Studium noch nach den bisherigen Vorschriften beenden.

Für Studenten, die spätestens bis zum Beginn des Sommersemesters 1962 ihre Vorprüfung abgelegt haben, kann der Senat ausnahmsweise eine Prüfung nach der alten Ordnung gestatten.